

**Satzung
der Gemeinde Untersteinach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 20.08.2024**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) und Art. 20 des Kostengesetzes -KG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) erlässt die Gemeinde Untersteinach folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 der Friedhofsatzung.

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 - (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
 - (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und pro Jahr der Ruhefrist für

a) eine Einzelgrabstätte	23,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	44,00 €
c) eine Kindergrabstätte	20,10 €
d) eine Sternenkindergrabstätte	8,80 €
e) eine Urnenerdgrabstätte	36,80 €
f) eine Urnenstelennische	139,80 €
g) eine anonyme Urnengrabstätte	21,80 €.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 der Friedhofssatzung erworben werden.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist (§ 26 Friedhofssatzung) über die Dauer des Nutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein verlängertes Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende die für die verbliebenen Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Benutzungsgebühr für die Benutzung des Leichenhauses/Aussegnungshalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag 287,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Verwaltungskostenpauschale beträgt je Bestattungsfall 37,00 €.

- (2) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 15,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Erteilung einer Rückführungsbescheinigung von Urnen beträgt 15,00 €.
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil
Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 2015 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 31.12.2015, Nr. 51), geändert durch Satzung vom 20.06.2023 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 30.06.2023, Nr. 25), außer Kraft.

Untersteinach, den 20.08.2024
Gemeinde Untersteinach

S c h m i e c h e n
Erster Bürgermeister